

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 3/11 BH

L 8 SO 118/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 53 SO 98/08 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Region Hannover,
Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Mai 2011 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u**
und **O t h m e r**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom
27. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Auskunftsbeglehen des Klägers gegen die Beklagte über eine Zahlung an die Stadtwerke Hannover im Jahre 2003. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hannover vom 18.6.2008; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 27.1.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, ein Anspruch des Klägers scheitere bereits daran, dass er über die Zahlung informiert sei. Mit Bescheid vom 6.2.2003 sei ihm ein Darlehen in Höhe von 898,22 Euro zur Tilgung von Rückständen bei den Stadtwerken bewilligt und der Betrag direkt an die Stadtwerke gezahlt worden. Die Zahlung des fraglichen Betrages sei Gegenstand eines von ihm (dem Kläger) selbst eingeleiteten vorläufigen Rechtsschutzverfahrens gewesen.
- 2 Mit seinem am 2.3.2011 eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG gestellt und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Von diesen Zulassungsgründen ist keiner ersichtlich.
- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.

